

**Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 SchulG vom 01. Mai 2020**

Zusammenfassende Überblicksdarstellung (Bhz)

Sekundarstufe I (Klassen 5-9)

- **In den Jahrgangsstufen 5-8 gehen die Schülerinnen und Schüler** ungeachtet der Frage, ob die Leistungsanforderungen erreicht sind, **in die nächsthöhere Jahrgangsstufe über.**
- Am Ende der **Klasse 9** erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine **Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.**
- In **Einzelfällen** kann eine Wiederholung oder ein Schulformwechsel angeraten werden, die Entscheidung darüber liegt jedoch ausnahmslos bei den Eltern.
- Im Falle einer Wiederholung kann die Versetzungskonferenz die Nicht-Anrechnung auf die **Höchstverweildauer** beschließen.
- **Benotet** wird Gesamtentwicklung im Schuljahr unter Einbeziehung der Halbjahresnote.
- Sollte eine **Benotung** unter den *aktuellen Umständen* nicht möglich sein, wird die Note des ersten Halbjahres übernommen.
- Eine **Nachprüfung zur Erlangung eines Abschlusses** ist auch in mehreren Fächern (bei Note „mangelhaft“ oder „ausreichend“) möglich und darf sich nur auf den tatsächlich erteilten Unterricht – den Präsenzunterricht – beziehen bzw. berufen.

Die Regelung für Nachprüfungen, die nur im Fall von Abschlüssen am Ende der Klasse 9 für Sie bzw. Ihre Kinder von Bedeutung ist, erfragen Sie bitte im Bedarfsfall individuell bei Frau Landmann.

Ergänzend haben wir am Franken-Gymnasium festgelegt, dass in der Regel nach Wiederaufnahme des Unterrichts in der Sekundarstufe I (Klassen 5-9) keine weiteren **Klassenarbeiten** mehr geschrieben werden. Die den Lehrkräften vermittelte Regelung am Franken-Gymnasium lautet:

In diesem Schuljahr müssen in den schriftlichen Fächern mindestens so viele Klassenarbeiten geschrieben werden, wie für das erste Schulhalbjahr festgelegt sind. Darüber hinaus bereits geschriebene Klassenarbeiten werden in die Beurteilung am Schuljahresende mit einbezogen, sind aber nicht erforderlich.

Für EF und Q1 gleichermaßen gilt:

- Eine Verlängerung der **Höchstverweildauer** in der Sekundarstufe II bedarf in diesem Jahr nicht der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde, d.h. ein zusätzliches – insgesamt fünftes – Jahr in der Oberstufe wäre unter den *aktuellen Umständen* möglich.
- **Die Note des zweiten Halbjahres muss sich nicht aus der gleichwertigen Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistung ergeben, wenn dies zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers geschieht.**
- Sollte eine **Benotung** unter den *aktuellen Umständen* nicht möglich sein, wird die Note des ersten Halbjahres auch als Note des zweiten Halbjahres übernommen.
- Die Gesamtzahl der **Klausuren** (2. Hj.) wird in der EF in den Fächern Mathematik/ Deutsch/Fremdsprachen und in der Q1 in den schriftlich gewählten Fächern auf **1** reduziert:
 - Wurde schon eine Klausur geschrieben, wird keine weitere angesetzt.
 - Wurde diese Klausur versäumt, ist ggf. ein Nachschreibtermin anzusetzen.
 - Wurde noch keine Klausur geschrieben, wird in diesem Fach oder Kurs noch ein Klausurtermin, ggf. mit kürzerer Prüfungsdauer, angesetzt.
 - In diesem Schuljahr wird es keine zentral gestellte Klausur geben.

Für die EF ist Folgendes zu beachten (Rückfragen bitte an Frau Schauff oder Frau Sauer):

- Die **Fachoberschulreife** (FOR, das ist die sogenannte „Mittlere Reife“, ist allerdings an Leistungsanforderungen gebunden. Hier ist die Nachprüfung in mehreren Fächern – in sozusagen mangelhaften wie ausreichenden – möglich.
- **Der Übergang von der EF in die Q1 erfolgt ohne Versetzung.**

Für die Q1 hingegen gilt (Rückfragen bitte an Frau Schauff):

- Die Q1 kann auf Antrag **freiwillig wiederholt** werden. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sind diesbezüglich zu beraten. Die Entscheidung liegt bei den Eltern bzw. volljährigen SuS.
- Die **Verpflichtung zur Wiederholung** der Q1 kann **ggf.** nur nach erfolgter Nachprüfung (s.u.) ausgesprochen werden.
- Die **Nachprüfung** ist in der Q1 nur bei Defiziten möglich, wenn die Minderleistung im zweiten Halbjahr vorliegt, weil die Note des ersten Halbjahres übernommen werden musste. (Prüfungsinhalt: 1. Halbjahr).
- Dies gilt auch für den beabsichtigten Erwerb der **Fachhochschulreife**. Zum Erwerb der FHR besteht die Möglichkeit, in allen anzurechnenden Fächern mit Defiziten eine Nachprüfung abzulegen, wenn dadurch der Abschluss erworben werden kann. - In diesem Fall werden erteilte Note und Nachprüfungsnote gleich gewichtet, das arithmetische Mittel der jeweils erreichten Punkte (!) ist grundsätzlich aufzurunden.

Zülpich, 07. Mai 2020

Joachim P. Beilharz, OStD